**Einschreiben**

Staatssekretariat für Migration SEM

Herr Mario Gattiker

Staatssekretär

CH-3003 Bern

Bern, XX

**Einreiseverbot für Besuchsaufenthalte von Grosseltern in der Schweiz**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3 wird Personen, welche in einem Risikoland wohnhaft sind und nicht von dem FZA oder EFTA-Übereinkommen profitieren können, die Einreise in die Schweiz derzeit verweigert. In Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3 sieht der Bundesrat eine Ausnahmebestimmung für Fälle «äusserster Notwendigkeit» vor, wobei eine Konkretisierung dieser Bestimmung explizit an das SEM delegiert wird. Die in den vergangenen Monaten bereits mehrfach überarbeitete Weisung 323.7-5040/3 enthält die entsprechenden Konkretisierungen.

In Ziffer 1.5 der vorgenannten Weisung wird unter anderem festgehalten, dass die Wahrnehmung eines zivilrechtlich geregelten **Besuchsrechts** von Kindern einen Ausnahmetatbestand gemäss Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3 darstellen kann. Das gleiche gilt für den **Besuch der Kernfamilie**, wobei dieser Begriff auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder beschränkt wird. Letztlich anerkennt das SEM auch Einreisen zwecks Besuchen bei **Paar-, Liebesbeziehungen oder anderen engen Partnerschaften** unter gewissen Voraussetzungen als Ausnahmetatbestand an.

Von keiner dieser Ausnahmebestimmungen umfasst ist der Besuch von im Ausland wohnhaften Grosseltern bei ihren in der Schweiz wohnhaften Enkelkindern. Es dürfte unbestritten sein, dass Enkelkinder oftmals zu den Grosseltern eine ähnlich nahe Beziehung pflegen wie zu den eigenen Eltern. Ausserdem übernehmen Grosseltern oftmals wichtige Erziehungsaufgaben und unternehmen mit ihren Enkelkinder Ausflüge oder helfen ihnen bei den Hausaufgaben. Hierbei entsteht oftmals eine äusserst intensive und liebevolle Beziehung zwischen Grosseltern und Enkelkindern, welche mit einer Eltern-Kind-Beziehung durchaus vergleichbar ist.

Seit Inkraftsetzung der Einreisebeschränkungen aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erhalte ich im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit viele Anfragen von verzweifelten Eltern, die mir berichten, wie sehr ihre Kinder die im Ausland lebenden Grosseltern vermissen. Zudem bestand ein wichtiger Lebensinhalt von vielen im Ausland wohnhaften Grosseltern in den letzten Jahren offenbar darin, regelmässig und im Rahmen des visumsfreien Aufenthalts ihre in der Schweiz wohnhaften Grosskinder besuchen zu können. Diese Möglichkeit wird ihnen nunmehr schon seit bald einem Jahr und ohne Perspektive auf eine kurzfristige Änderung verwehrt. Für alle Beteiligten stellt die aktuelle Situation eine grosse psychische Belastung dar.

Grosseltern können allenfalls auf Basis von Art. 274a ZGB den Anspruch auf ein Besuchsrecht geltend machen. Das Recht auf Familie ist zudem grundrechtlich geschützt. Nichtsdestotrotz sehen die Weisungen des SEM im Sinne der Ausnahmebestimmungen keinerlei Möglichkeit eines Besuchs von Grosseltern bei ihren in der Schweiz wohnhaften Enkelkinder vor.

Es gibt keinerlei nachvollziehbare Gründe, Grosseltern, welche sich bereits früher intensiv um ihre Enkelkinder gekümmert haben, vom Begriff der «Kernfamilie» auszuklammern. Indem der Begriff der Kernfamilie auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder beschränkt wird, wird man oftmals der tatsächlichen Situation nicht gerecht. Dies dort, wo Grosseltern zu ihren Enkelkindern eine mit den Eltern vergleichbare Beziehung aufbauen und diese Beziehung aufgrund der aktuellen Einschränkungen nicht wahrnehmen können.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Weisungen 323.7-5040/3 dahingehend überarbeiten zu lassen, dass auch die Wahrnehmung von Besuchsaufenthalten durch Grosseltern in der Schweiz zumindest dann als Ausnahmetatbestand zugelassen werden kann, wenn eine vorangehend intensive und tatsächlich gelebte Beziehung zu den Enkelkindern in der Schweiz nachgewiesen werden kann.

Dieses Anliegen wird durch eine grosse Anzahl betroffener Personen unterstützt, was Sie aufgrund der zahlreichen Beilagen zu diesem Schreiben erkennen können. Ich bitte Sie höflich um Kenntnisnahme dieser Zuschriften und um Berücksichtigung dieser Anliegen bei der Überarbeitung der Weisungen 323.7-5040/3.

Ich bitte Sie höflich um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Daniel Schütz

**Beilagen erwähnt**

Ich,

Moi,

Name/Nom:

Vorname/Prénom:

Adresse/Adresse:

Unterschrift/Signature:

unterstütze die Ausführungen von Rechtsanwalt Schütz in seinem Schreiben an das Staatssekretariat für Migration betreffend Auslegung der Ausnahmebestimmungen gemäss Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3 vollumfänglich.

Je soutiens pleinement les contenues dans le courrier de Me Schuetz au Secrétariat d’État aux migrations SEM concernant l’interprétation des exceptions selon l’art. 4 al. 2 Ordonnance 3 COVID-19.

Durch die Einreisebeschränkungen gemäss Art. 3 Covid-19-Verordnung 3 bin ich persönlich folgendermassen betroffen:

Je suis affecté/e par les restrictions selon l’art. 3 Ordonnance 3 COVID-19 comme suit :